

amtliche Bekanntmachung

001 K 001/20



AMTSGERICHT CASTROP-RAUXEL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, den 20. April 2021, 9:00 Uhr, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts,
Bahnhofstraße 61 - 63, I. Etage**

die im Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 11997 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Nr. 1, Gemarkung Ickern, Flur 18, Flurstück 392, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Groppenbachstraße 50, 226 qm groß

Nr. 2, Gemarkung Ickern, Flur 18, Flurstück 391, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Groppenbachstraße 50, 226 qm groß

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine eingeschossige Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden. Das Gebäude wurde ca. 1912 in üblicher Bauweise errichtet und hat eine Wohnfläche von 82 qm. Im rückwärtigen Grundstück befindet sich ein Gartenhaus. Die beiden Flurstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit. Interessenten wird dringend der Einblick in das vollständige Gutachten empfohlen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.02.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 167.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis:

Es bestehen zur Zeit durch CORONA erhebliche Einschränkungen bei der möglichen Zahl der Zuschauer in Versteigerungsterminen. Sie müssen daher davon ausgehen, dass nur Platz für diejenigen vorhanden ist, welche durch vorherige Überweisung der Sicherheit oder Nachweis von Sicherheit im Termin ihr ernsthaftes Interesse am Erwerb der Immobilie nachweisen können. Es ist nicht auszuschließen, dass bei zu großem Andrang die vorhandenen Plätze nach der Reihenfolge des Erscheinens vergeben werden.

Castrop-Rauxel, 02.02.2021